

## FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

**Steuergesetz (StG) vom 15. Dezember 1998; Teilrevision; Freigabe zur Durchführung der Anhörung; Zustimmung; Ermächtigung an Departement Finanzen und Ressourcen**

---

**vom 20. August 2014**

Name/Organisation	Verband Aarg. Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber (AGG)
Kontaktperson	Stefan Jung
Kontraktadresse	c/o Gemeindekanzlei Rothrist
PLZ Ort	4852 Rothrist
Telefon	062 785 36 10
E-Mail	stefan.jung@rothrist.ch

### **Einzureichen an (vorzugsweise elektronisch)**

Departement Finanzen und Ressourcen  
Kantonales Steueramt  
Tellistrasse 67, Postfach 2531  
5001 Aarau

E-Mail: [steueramt@ag.ch](mailto:steueramt@ag.ch)

### **Auskunftsperson während des Anhörungsverfahrens**

Martin Schade, Leiter-Stv. Rechtsdienst Kantonales Steueramt, Departement Finanzen und Ressourcen, Tel. 062 835 25 43, [martin.schade@ag.ch](mailto:martin.schade@ag.ch)

---

## Fragen zur Anhörung

---

Die Steuergesetzrevision betrifft ausschliesslich Anpassungen an neues Bundesrecht (Steuerharmonisierungsgesetz), welche die Kantone bis zum 1. Januar 2016 im kantonalen Recht umsetzen müssen, den Nachvollzug eines neuen Justizentscheids sowie begriffliche und technische Bereinigungen. Der Fragebogen beschränkt sich auf jene Regelungen, bei denen ein gesetzgeberischer Handlungsspielraum besteht (Festlegung von Minimal- und Obergrenzen). Politische Anliegen können bei einer späteren Gesetzesrevision wieder eingebracht werden.

### Frage 1 zur Neuregelung Aus- und Weiterbildungskostenabzug

Die Neuregelung ist für die Kantone durch das Steuerharmonisierungsgesetz zwingend vorgegeben. Die Kantone müssen lediglich einen kantonalen Höchstwert für den Steuerabzug festlegen. Bei der direkten Bundessteuer beträgt er 12'000 Franken. Im kantonalen Recht wird derselbe Höchstwert vorgeschlagen. Befürworten Sie diese Lösung?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- ja, mit Vorbehalt
- nein
- keine Angabe

#### Bemerkungen:

[Text]

---

### Frage 2 zur Neuregelung Besteuerung nach dem Aufwand

Die Neuregelung ist für die Kantone durch das Steuerharmonisierungsgesetz zwingend vorgegeben. Die Kantone müssen lediglich einen kantonalen Mindestbetrag als Bemessungsgrundlage zur Berechnung der Steuer festlegen. Bei der direkten Bundessteuer beträgt er 400'000 Franken. Im kantonalen Recht wird derselbe Mindestbetrag vorgeschlagen. Befürworten Sie diese Lösung?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

#### Bemerkungen:

[Text]

---

### Frage 3 zur Neuregelung Freibetrag und Abzug Einsatzkosten bei Lotteriegewinnen

Die Neuregelung ist für die Kantone durch das Steuerharmonisierungsgesetz zwingend vorgegeben. Die Kantone müssen lediglich einen kantonalen Freibetrag und einen Höchstwert für den Abzug der Einsatzkosten festlegen. Bei der direkten Bundessteuer beträgt er 1'000 Franken respektive 5 % der Einsatzkosten, maximal 5'000 Franken. Im kantonalen Recht wird dieselbe Regelung vorgeschlagen. Befürworten Sie diese Lösung?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

#### Bemerkungen:

[Text]

---

### Frage 4 zur Neuregelung Steuerfreiheit Feuerwehrosold

Die Neuregelung ist für die Kantone durch das Steuerharmonisierungsgesetz zwingend vorgegeben. Die Kantone müssen lediglich einen kantonalen Höchstwert für die Steuerfreiheit des Feuerwehrosoldes festlegen. Bei der direkten Bundessteuer beträgt er 5'000 Franken. Im kantonalen Recht wird derselbe Höchstwert vorgeschlagen. Befürworten Sie diese Lösung?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

#### Bemerkungen:

[Text]

---

### Weitere Bemerkungen zum Anhörungsentwurf

#### Bemerkungen:

[Text]